

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 0012/2009

Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom _____

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am _____ die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke
- § 2 Siegel, Wappen und Flagge
- § 3 Funktionsbezeichnungen
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden

Zweiter Teil: Rat, Ausschüsse des Rates und Bezirksvertretungen

- § 7 Ratsmitglieder
- § 8 Ausschusszuständigkeiten in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Schulträgerschaft
- § 9 Zusammensetzung der Bezirksvertretungen
- § 10 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen
- § 11 Ersatz des Verdienstausfalls und Aufwandsentschädigung
- § 12 Genehmigung von Verträgen

Dritter Teil: Oberbürgermeister und Bedienstete

- § 13 Bürgermeister
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Bezirksverwaltungsstellen
- § 16 Genehmigung von Verträgen

Vierter Teil: Ortsrecht

- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Fünfter Teil: Inkrafttreten

- § 18 Inkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke

- (1) Das Gebiet der Stadt Leverkusen wird eingeteilt in
 - a) den Stadtbezirk I, bestehend aus den Stadtteilen Hitdorf, Manfort, Rheindorf und Wiesdorf,
 - b) den Stadtbezirk II, bestehend aus den Stadtteilen Bergisch Neukirchen, Bürrig, Küppersteg, Opladen und Quettingen sowie
 - c) den Stadtbezirk III, bestehend aus den Stadtteilen Alkenrath, Lützenkirchen, Schlebusch und Steinbüchel.
- (2) Das Stadtgebiet und die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus der als **Anlage 1** angefügten Karte.

§ 2 Siegel, Wappen und Flagge

- (1) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen (Absatz 2) mit der Umschrift: Stadt Leverkusen.
- (2) Die Stadt führt als Wappen einen zwiegeschwänzten blaugekrönten, -bewehrten und -bezungen roten Löwen in silber (weiß), der von einem schwarzen Wechselzinnenbalken überdeckt ist.
- (3) Die Stadt führt als Wappenflagge Banner und Hissflagge, die auf weißem Tuch die Embleme des Wappens (Absatz 2) trägt.
- (4) Abdrucke des Dienstsiegels, des Wappens einschließlich seiner Farben und der Flagge sind in den angefügten **Anlagen 2 bis 4** wiedergegeben.

§ 3 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt die Gleichstellungsbeauftragte sowie für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin.
- (2) Die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erfolgt unbeschadet bestehender gesetzlicher Bestimmungen insbesondere durch

- die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten an der Behandlung verwaltungsinterner Organisations- und Personalangelegenheiten,
 - die Öffentlichkeitsarbeit der Gleichstellungsbeauftragten in gleichstellungs- und frauenrelevanten Fragen,
 - die Initiierung solcher Maßnahmen durch die Gleichstellungsbeauftragte, durch welche die Herstellung von Gleichberechtigung von Frau und Mann in allen gesellschaftlich relevanten Bereichen gefördert werden soll.
- (3) Unbeschadet bestehender gesetzlicher Bestimmungen unterrichtet der Oberbürgermeister die Gleichstellungsbeauftragte zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben über Vorhaben und Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 GO NRW.
- (4) Der Oberbürgermeister übersendet der Gleichstellungsbeauftragten zu den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Verwaltungsvorstands die entsprechenden Einladungen nebst Tagesordnung. Soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 5 Absatz 3 GO NRW berühren, übersendet ihr der Oberbürgermeister außerdem die hierzu vorhandenen weiteren Sitzungsunterlagen.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt, insbesondere über die
- Aufstellung und wesentliche Änderung von Stadtentwicklungsplänen, Standortprogrammen, Fachentwicklungsplänen, Generalverkehrsplan,
 - Errichtung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen mit Bedeutung für mindestens einen Stadtbezirk,
 - großflächige Ansiedlung von Gewerbe und Industrie,
 - Konzepte zur Beruhigung und Ordnung des Verkehrs mit Bedeutung für mindestens einen Stadtteil,
 - wesentliche Änderung stadtweit geltender Ordnungs-, Ver- und Entsorgungssysteme sowie
 - schwerwiegenden Änderungen der Finanzlage und deren Auswirkungen.

Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Über das Mittel der Unterrichtung, etwa durch Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder von Einwohnerversammlungen, entscheidet der Rat im Einzelfall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Sie kann auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden. Eine Bezirksvertretung kann in Angelegenheiten ihres Stadtbezirks gegenüber dem Rat die Anberaumung einer Einwohnerversammlung anregen.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Oberbürgermeister Zeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt die Einwohner durch Hinweise in den für das Stadtgebiet Leverkusen erscheinenden Ausgaben der Zeitungen „Leverkusener Anzeiger“ und „Rheinische Post“ hierzu ein. Die Hinweise müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.
- (4) Die Einwohnerversammlung wird von dem durch den Rat zu bestellenden Vorsitzenden geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet der Vorsitzende die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung oder des Vorhabens. Sodann haben die Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW), die an den Rat gerichtet werden, ist der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden zuständig. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, die an eine Bezirksvertretung gerichtet werden, ist diese zuständig.
- (2) Anregungen und Beschwerden sind durch die nach Absatz 1 für deren Erledigung zuständige Stelle zurückzuweisen, sofern sie
 1. sich gegen eine Maßnahme oder Unterlassung der Stadt Leverkusen richten, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder hätte eingelegt werden können, oder
 2. eine ausschließliche gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters betreffen oder
 3. sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auf Gegenstände beziehen, für die eine Befassungs- oder Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretung nicht besteht, oder
 4. sich auf Gegenstände beziehen, über die
 - a) in einem förmlichen Planungsverfahren nach dem Baugesetzbuch oder
 - b) in einem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden ist oder
 5. Einwendungen gegen die Haushaltssatzung beinhalten.
- (3) Anregungen und Beschwerden können durch die nach Absatz 1 für deren Erledigung zuständige Stelle zurückgewiesen werden, sofern
 1. ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder
 2. sie inhaltlich eine bereits erhobene Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 wiederholen, ohne dass eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.

- (4) Soweit eine Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 Satz 1 einen bereits in der Beratung bzw. Bearbeitung befindlichen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ausschuss des Rates oder der Oberbürgermeister zu entscheiden hat, leitet der Vorsitzende des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden die Anregung oder Beschwerde unverzüglich zunächst an diese zuständige Stelle weiter. Diese nimmt gegenüber dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden in der Sache Stellung.

Zweiter Teil: Rat, Ausschüsse des Rates und Bezirksvertretungen

§ 7 Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ oder „Ratsherr“.

§ 8 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Schulträgerschaft

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wird dem Bau- und Planungsausschuss zugewiesen. Dieser Ausschuss kann beschließen, dass an der Beratung von Angelegenheiten nach Satz 1 zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen, soweit nicht bereits durch die Zusammensetzung des Ausschusses eine sachverständige Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalschutzes gewährleistet ist.
- (2) Für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Absatz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz - SchulG NRW) ist unbeschadet der gesetzlichen und satzungsgemäßen ausschließlichen Zuständigkeit der Bezirksvertretungen (§ 10 Absatz 1 Nr. 11 Buchstabe a) der Schulausschuss zuständig.

§ 9 Zusammensetzung der Bezirksvertretungen

- (1) Jede Bezirksvertretung besteht aus 15 Mitgliedern, sofern sich aus gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus § 46a Absatz 6 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KwahlG NRW), nichts anderes ergibt.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung "Bezirksvertreterin" oder „Bezirksvertreter“.

§ 10 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen

- (1) Soweit nicht der Rat gesetzlich ausschließlich zuständig ist und die Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit nicht wesentlich über den jeweiligen Stadtbezirk hinausgeht, sind die Bezirksvertretungen insbesondere in den nachfolgenden Fällen zuständig:

1. Schulen und öffentliche Einrichtungen (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a GO NRW):

Planungs- und Baubeschlüsse für den Neubau, Baubeschlüsse für Um- und Ausbau sowie für Maßnahmen zur Instandsetzung, Unterhaltung und Ausstattung von Schulen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere von

- a) Turn- und Sporthallen,
- b) Schulsportanlagen und Sportplätzen,
- c) Hallen- und Freibädern,
- d) Tageseinrichtungen für Kinder,
- e) Jugendhäusern und Jugendheimen,
- f) Altenheimen und Altentagesstätten,
- g) Stadthallen und Bürgerbegegnungsstätten,
- h) Außenstellen der Stadtbibliothek,
- i) Gerätehäusern der freiwilligen Feuerwehr,
- j) öffentlichen Grün- und Parkanlagen,
- k) Kleingartenanlagen,
- l) Bolz- und Kinderspielplätzen und
- m) Friedhöfen.

Die Bezirksvertretungen sind in diesen Fällen nur zuständig, sofern ein zu erwartendes Auftragsvolumen von 30.000 € im Einzelfall überschritten wird. Die Zuständigkeit des Rates gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe I GO NRW bleibt unberührt.

2. Denkmalschutz, Pflege des Ortsbildes und Grünpflege (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b GO NRW):

- a) Gewährung städtischer Leistungen nach § 35 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW), sofern die Maßnahme ein Auftragsvolumen von 10.000 € überschreitet,
- b) Maßnahmen des Denkmalschutzes, soweit es sich um Gegenstände handelt, die
 - in dem Stadtbezirk Zeugnis von einer eigenständigen historischen Entwicklung ablegen oder
 - Ausgangspunkt anregender Einflüsse auf das Arbeits- und Wirtschaftsleben oder
 - Dokumente besonderer Beiträge von Bürgern zum Kultur- und Geistesleben sind,
- c) Entscheidung über Standorte, Errichtung und Gestaltung von Brunnen und Gedenktafeln; auf Friedhöfen und in öffentlichen Grün- und Parkanlagen umfasst die Entscheidung auch das Erscheinungsbild beeinflussende Einrichtungen,

d) Entfernung von

- Solitärbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 160 Zentimetern in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden sowie von
- mehr als zwei Bäumen einer Allee,

soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt.

3. Straßen, Wege und Plätze:

- a) Bau, Um- und Ausbau, Instandsetzung, Unterhaltung und Ausstattung von Straßen, Wegen (einschließlich Rad-, Reit- und Wanderwegen), Plätzen (einschließlich Markt-, Fest- und Kirmesplätzen) und Brücken einschließlich der beitragspflichtigen Erneuerung der Straßenbeleuchtung, Einrichtungen zur Verkehrslenkung und -leitung (etwa Signalanlagen und Kreisverkehre) sowie des Straßenbegleitgrüns, auch wenn diese Maßnahmen Bestandteil eines Erschließungsvertrages sind, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt (§ 37 Absatz 1 Satz 1, insbesondere Buchstabe c GO NRW), soweit im Einzelfall ein Auftragsvolumen von 30.000 € überschritten wird,
- b) die Widmung und Einziehung (Entwidmung) von Straßen, Wegen und Plätzen,
- c) Benennung und Umbenennung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere
 - in den Fällen der Nummern 1 Satz 1, 2 Buchstabe c, 3 Buchstabe a sowie von
 - Grün-, Park-, Wasser- und Brunnenanlagen,
 - Anlagen, die mit städtischen Einrichtungen oder Verwaltungsgebäuden verbunden sind,
 - Kunstwerken im öffentlichen Raum,
 - Friedhöfen und
 - Gedenktafeln.

Die Bestimmung des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe I GO NRW bleibt unberührt.

4. Vereine, Verbände und Vereinigungen (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d GO NRW):

- a) Ideelle Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk durch die Übernahme von Schirmherrschaften oder ähnliche ideelle Unterstützungen,
- b) finanzielle Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk.

5. Kulturelle Angelegenheiten (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e GO NRW):

- a) Entscheidung über Standorte, Errichtung und Gestaltung von Kunst im öffentlichen Raum,

- b) bedeutende Veranstaltungen kultureller Art, der Heimatpflege und des Brauchtums.
6. Information, Dokumentation und Repräsentation (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f GO NRW):
- a) Aufstellen von städtischen Informationssäulen und -tafeln,
 - b) Repräsentationsmaßnahmen insbesondere in Gestalt
 - des Besuchs von Vereins- oder Firmenfesten,
 - der Ehrung erfolgreicher Sportler oder Mannschaften bezirksbezogener Vereine bei Aufstieg oder Platzierung im Rahmen von Meisterschaften im Geltungsbereich des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.,
 - von Glückwünschen bei Jubiläen der Grundschulen sowie Ehrungen und Verabschiedungen von Schiedspersonen.
7. Straßenverkehr, Märkte (§ 37 Absatz 1 Satz 1 GO NRW):
- a) Verkehrsplanung,
 - b) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Sicherung der Schulwege in Gestalt von
 - Überquerungshilfen,
 - Verkehrsinseln,
 - Bushaltebuchten und Wartehallen sowie
 - sonstigen Maßnahmen,sofern in den Fällen des Buchstabens b die Maßnahme im Einzelfall ein Auftragsvolumen von 10.000 € überschreitet,
 - c) Verkehrsberuhigung, jedoch nur, soweit nicht Verkehrsverdrängungseffekte unter Belastung benachbarter Stadtbezirke mit Wahrscheinlichkeit entstehen werden,
 - d) Wohnumfeldverbesserung in zusammenhängenden Straßenzügen oder Wohnbereichen, insbesondere durch
 - Maßnahmen der Verkehrsführung,
 - bauliche Maßnahmen (einschließlich der Begrünung) sowie
 - die Festlegung von Bereichen zur Einführung der Parksonderregelung für Anwohner,
 - e) Veranstaltung von Wochenmärkten (Entscheidung über die Notwendigkeit und deren Zulassung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen)
8. Landschaftspflege (§ 37 Absatz 1 Satz 1 GO NRW):
- Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die nicht bereits in einem Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans berücksichtigt wurden. Die Bezirksvertretungen sind nur zuständig, sofern die Maßnahme ein Auftragsvolumen von 5.000 € überschreitet.

9. Planungsrechtliche Entscheidungen nach dem Baugesetzbuch (§ 37 Absatz 1 Satz 1 GO NRW):
 - a) Planungsrechtliche Befreiungen für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gemäß § 31 Absatz 2 BauGB, sofern von den Festsetzungen über Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft oder Wald abgewichen werden soll,
 - b) planungsrechtliche Genehmigungen für Vorhaben im Innenbereich gemäß § 34 BauGB, sofern der Flächennutzungsplan keine Bauflächen- oder Baugebietsdarstellung enthält,
 - c) planungsrechtliche Genehmigungen für nicht privilegierte sonstige Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 2 BauGB, sofern der Flächennutzungsplan keine Bauflächen- oder Baugebietsdarstellung enthält.
10. Wahl von Schiedspersonen (§ 37 Absatz 1 Satz 1 GO NRW):

Wahl der Schiedsperson, deren Schiedsgerichtsbezirk in dem jeweiligen Stadtbezirk liegt oder nur unwesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.
11. Angelegenheiten der Schulträgerschaft (§ 37 Absatz 1 Satz 1 GO NRW):
 - a) Die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Absatz 4 SchulG NRW,
 - b) die Entsendung des stimmberechtigten Mitglieds von Schulkonferenzen nach § 61 Absatz 2 Satz 2 SchulG NRW,
 - c) die Bestellung beratender Mitglieder von Schulkonferenzen nach § 61 Absatz 2 Satz 3 SchulG NRW.
12. Anregungen und Beschwerden gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2.

- (2) Die Bezirksvertretungen können beschließen, dass in ihrer Entscheidungszuständigkeit liegende Angelegenheiten zuvor durch einen fachlich zuständigen Ausschuss des Rates beraten werden.

§ 11 Ersatz des Verdienstauffalls und Aufwandsentschädigung

- (1) Der Regelstundensatz (§ 45 Absatz 2 Satz 1 GO NRW) beträgt 10 Euro. Bei dem Ersatz des Verdienstauffalls darf der Betrag von 20 Euro je Stunde und 160 Euro je Tag nicht überschritten werden (§ 45 Absatz 2 Satz 3 GO NRW).
- (2) Bei der Berechnung des Verdienstauffallersatzes ist die letzte angefangene Stunde je angefangener Viertelstunde anteilig zu berücksichtigen. Der im Einzelfall ermittelte monatliche Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.
- (3) Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 45 Absatz 4 GO NRW) ausschließlich als monatliche Pauschale (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO NRW).

- (4) Die Bezirksvorsteher und die Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Absatz 1 Buchstaben f und g EntschVO NRW.
- (5) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt (§ 45 Absatz 5 Satz 2 GO NRW).
- (6) In den Fällen des § 45 Absatz 3 GO NRW erhalten Mitglieder, die Kinderbetreuungskosten geltend machen, für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden die nachgewiesenen Kosten für eine Vertretung im Haushalt oder eine notwendige Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 15 € je Stunde erstattet.

§ 12 Genehmigung von Verträgen

Der Abschluss von Verträgen der Stadt mit einem Rats- oder Ausschussmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates. Dies gilt nicht für

- a) Verträge, die aufgrund einer zuvor durchgeführten öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgeschlossen werden, bei der der Zuschlag dem Mindestfordernden erteilt wird,
- b) Verträge, die zu Leistungen oder Gegenleistungen bis zu 2.500 € verpflichten; bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ist die Gesamtleistung während der Vertragsdauer, höchstens jedoch die Leistung für ein Jahr maßgebend,
- c) Verträge, die einzig der Erfüllung von Verträgen nach Satz 1 oder nach den Buchstaben a oder b dienen.

Dritter Teil: Oberbürgermeister und Bedienstete

§ 13 Bürgermeister

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters (§ 67 Absatz 1 GO NRW) führen die Bezeichnung "Erster Bürgermeister" beziehungsweise „Zweiter Bürgermeister“. Beschließt der Rat, weitere Stellvertreter zu wählen, ist auf diese Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 14 Beigeordnete

Es werden vier Beigeordnete berufen.

§ 15 Bezirksverwaltungsstellen

Für jeden Stadtbezirk wird eine Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet.

§ 16 Genehmigung von Verträgen

Auf den Abschluss von Verträgen der Stadt mit dem Oberbürgermeister, einem Beigeordneten oder einem Bediensteten in Führungsfunktion (§ 73 Absatz 3 Satz 6 GO NRW) findet § 12 entsprechende Anwendung.

Vierter Teil: Ortsrecht

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Leverkusen“ vollzogen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit eine Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Verwaltungsgebäudes Goetheplatz, Goetheplatz 1-4, und des Verwaltungsgebäudes Elberfelder Haus, Hauptstraße 101.

Fünfter Teil: Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 16.12.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2006, außer Kraft.